

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9cf2bdf-fc45-3a2d-b89b-429f5f3111f6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	2. SprengV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	7134-2-2

## § 2 2. SprengV - Allgemeine Anforderungen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe sind nach den Vorschriften des Anhangs dieser Verordnung und im Übrigen nach dem Stand der Technik, den sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik aufzubewahren.

(2) Von den nach [§ 6 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes](#) bekannt gemachten Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter gewährleistet ist. Dies ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

